

Richtlinie der Stadt Meißen zur Förderung von Maßnahmen aus Verfügungsfonds (vom 01.01.2022)

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Geltungsbereich
2. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds
3. Fördervoraussetzungen
4. Gegenstand der Förderung
5. Antragsberechtigte und Antragstellung
6. Zusammensetzung/Entscheidungen der Arbeitsgruppe Verfügungsfonds
7. Entscheidungskriterien und Antragsbewilligung
8. Ausschlusskriterien
9. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses
10. Mittelgewährung und Abrechnung
11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Ziel und Geltungsbereich

Mit den Mitteln der Verfügungsfonds sollen überwiegend kleinteilige Projekte, Maßnahmen und Aktionen unter Beteiligung Dritter unterstützt werden. Der Verfügungsfonds ist als privat-öffentliches Instrument zur Anschubfinanzierung angelegt und verfolgt verschiedene Ziele:

- Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure untereinander sowie der privat-öffentlichen Zusammenarbeit,
- Aktivierung von privatem Engagement und privaten Finanzressourcen,
- Verstetigung der Beteiligungsprozesse
- Verknüpfung von kommunalen Vorhaben und Bürgeraktivitäten
- Förderung der Erreichung der Ziele im Fördergebiet im Sinne der Stabilisierung, Erneuerung und Verbesserung

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie erstreckt sich auf die Fördergebiete „Historische Altstadt“ (**Anlage 1**), „Meißen links der Elbe“ (**Anlage 2**) und „Meißen rechts der Elbe“ (**Anlage 3**).

Grundlagen (in der jeweils geltenden Fassung) für diese Richtlinie sind:

- Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (SDP) bzw. „Lebendige Zentren“ (LZP)

- Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (WEP)
- Städtebauliches Entwicklungskonzept für das Fördergebiet Historische Altstadt
- Teilräumliches Fördergebietskonzept für das Stadtumbaugebiet „Meißen rechts der Elbe“
- Teilräumliches Fördergebietskonzept für das Stadtumbaugebiet „Meißen links der Elbe“
- Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen der Projektförderung (ANBest-P)
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (RL StBauE)
- Anwendungshinweise zum Verfügungsfonds des Sächsischen Staatsministeriums des Innern

2. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Die Verfügungsfonds stellen jährlich ein Budget in Höhe von voraussichtlich 50.000 Euro je Fördergebiet bereit. Eine Förderung durch die Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Verfügungsfonds setzen sich zu 50 % aus öffentlichen Mitteln und zu 50 % aus Drittmitteln zusammen. Voraussetzung für die Bereitstellung öffentlicher Mittel ist die Zurverfügungstellung von Drittmitteln in derselben Höhe.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Bundes, des Freistaates Sachsen und der Stadt Meißen.

Die Mittel der Verfügungsfonds werden durch die Stadt Meißen verwaltet. Die Stadt Meißen bereitet auch die Sitzungen der Arbeitsgruppe vor. Sie ist ebenso für die Durchführung und Protokollierung der Sitzungen zuständig.

3. Fördervoraussetzungen

Alle aus den Verfügungsfonds geförderten Maßnahmen, Projekte und Aktionen müssen den Intentionen des jeweiligen Förderprogramms sowie den spezifischen Gebietszielen entsprechen und ein öffentliches Interesse begründen.

Die öffentlichen Mittel der Städtebauförderung dürfen ausschließlich für investive sowie investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen eingesetzt werden.

Der **Drittmittelanteil** der Verfügungsfonds kann neben dem Einsatz für Investitionen und investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.

Die Aufbringung des Drittmittelanteils kann z.B. von Akteuren der lokalen Wirtschaft, Grundstücks- und Immobilieneigentümern, bereits vorhandenen Organisationsstrukturen, Sponsoren, Privatpersonen und/oder im Ausnahmefall durch zusätzliche Mittel der Stadt Meißen erfolgen. Sach- und Arbeitsleistungen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen, sind bei der Aufbringung des Drittmittelanteils anrechnungsfähig.

Investiv sind Maßnahmen, die aufgrund ihrer Charakteristik oder ihres Umfangs einen längerfristigen Nutzen im Fördergebiet stiften. Sie zielen darauf, ein städtisches Quartier mit kleineren in sich abgeschlossenen Maßnahmen weiter aufzuwerten und zu profilieren.

Investitionsvorbereitend und -begleitend sind Maßnahmen dann, wenn sie im Zusammenhang mit Investitionen stehen. Es ist dabei keine Voraussetzung, dass die Investitionen mit Finanzhilfen aus den Programmen ganz oder anteilig finanziert werden. Sie müssen jedoch den Gebietszielen entsprechen.

Nichtinvestiv sind alle sonstigen Maßnahmen, Projekte und Aktionen, die keine Investition im oben beschriebenen Sinne darstellen und die von lokalen Akteuren für die Gebietsentwicklung als unterstützend angesehen werden.

Beispiele für förderfähige Maßnahmen werden in **Anlage 4** aufgezählt.

Bei **Maßnahmen der Stadt Meißen** sind für die Zuordnung zum investiven und investitionsvorbereitenden Bereich die Bestimmungen des kommunalen Haushaltsrechts maßgeblich.

4. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Fördergebiete haben.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Erhöhung der Frequenz im Umfeld kleinteiliger Einzelhandelsgeschäfte
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes,
- Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung der Fördergebiete
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Mitmachaktionen/Feste und Feiern in den Fördergebieten

5. Antragsberechtigte/Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Diese sind in schriftlicher Form mit dem dafür vorgesehenen Formular an den von der Stadt Meißen beauftragten Sanierungsberater, die SEEG Service GmbH (SEEG), zu richten. Die Formulare sind beim Sanierungsberater erhältlich und können unter www.seeg-meissen.de sowie www.stadt-meissen.de heruntergeladen werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Der Antrag muss mindestens folgende Informationen beinhalten:

- Angaben zum Antragsteller,
- Beschreibung der geplanten Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die unter Ziffer 1 genannten Ziele
- Durchführungsort der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes und Bezeichnung des Fördergebietes
- Notwendige Genehmigungen

- Geplanter Beginn und Ende bzw. Dauer der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes
- Kosten und Finanzierung der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen

Die Antragsfrist für die jeweils nächste Sitzung der Arbeitsgruppe Verfügungsfonds wird auf der Internetseite der Stadt Meißen bekanntgegeben.

6. Zusammensetzung/Entscheidungen der Arbeitsgruppe Verfügungsfonds

Die Arbeitsgruppe Verfügungsfonds (AG) nimmt eine beratende Funktion ein und gibt der Stadt Meißen Empfehlungen zur Förderung von Projekten aus den Mitteln der Verfügungsfonds. Die AG setzt sich aus 12 Mitgliedern zusammen. Diese sind:

- der Oberbürgermeister
- 4 Stadträte
- der Leiter des Amtes für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur
- der Leiter der Stabsstelle Wirtschaftsförderung
- 5 lokale Akteure

Die lokalen Akteure sollten sich möglichst aus Vertretern der folgenden Bereiche zusammensetzen:

- Einwohner
- Wohnungswirtschaft
- Kulturelle Einrichtungen
- Vereine und Verbände
- Gewerbe und Industrie

Jedes Mitglied der Arbeitsgruppe benennt einen Vertreter. Die Vertreter für die Stadträte können auch, durch den Stadtrat berufene, sachkundige Einwohner der jeweiligen Fraktion sein.

Die Mitglieder der AG und ihre Vertreter werden durch den Stadtrat für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode berufen. Die AG wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Einer davon muss ein lokaler Akteur sein. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter bereiten gemeinsam mit der Geschäftsstelle die Sitzungen vor. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden oder des Stellvertreters wird schnellstmöglich eine Nachwahl durchgeführt. Die Wahl des Vorsitzenden bzw. des Vertreters wird in der Tagesordnung angekündigt.

Die AG kann Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.

Die AG ist nur zur Abstimmung über die Empfehlung fähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Hinsichtlich Befangenheit von Mitgliedern der AG wird auf die Sächsische Gemeindeordnung und die Geschäftsordnung des Stadtrates in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Die AG berät über die Projekte in öffentlicher Sitzung. Stimmrecht haben nur die berufenen Mitglieder der AG Verfügungsfonds. Bei ihren Abstimmungen berücksichtigt die AG die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Sanierung in den Fördergebieten. Die Mittelfreigabe obliegt dem Oberbürgermeister, soweit nicht die Gremien der Stadt Meißen gemäß der Hauptsatzung zuständig sind.

Die Sitzungen der AG finden nach Bedarf statt, mindestens 1x pro Halbjahr. Über den Inhalt und die Entscheidungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Termine und die Ergebnisse der Sitzungen werden auf der Internetseite der Stadt Meißen bekanntgegeben.

Der Sanierungsberater, die SEEG, berät und unterstützt die AG in ihrer Arbeit, insbesondere die lokalen Akteure. Die Stadt Meißen kann sich hinsichtlich der Mittelabrechnung gegenüber dem Fördermittelgeber des Sanierungsberaters, der SEEG, bedienen.

7. Entscheidungskriterien und Antragsbewilligung

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Lage in bzw. Nutzen für die Fördergebiete
- Nachhaltige Entwicklung, d.h. die Maßnahme muss eine Verbesserung innerhalb der Gebiete bewirken
- Imagebildung: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit den Fördergebieten

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Förderkriterien durch die Ämter der Stadt Meißen bestätigt worden ist.

Bei Eingang des Antrages vor Antragsfrist wird die Entscheidung in der jeweils nächsten Sitzung der AG getroffen. In Ausnahmefällen können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. Auf Anforderung verpflichtet sich der Antragsteller die Maßnahme, das Projekt oder die Aktivität der Arbeitsgruppe vorzustellen und zu erläutern.

Die Bewilligung erfolgt schriftlich per Zuwendungsbescheid durch die Stadt Meißen. Bei Anträgen der Stadt Meißen wird der Zuwendungsbescheid durch das Abstimmungsprotokoll der Arbeitsgruppe ersetzt.

Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides darf mit der Maßnahme, dem Projekt oder der Aktivität begonnen werden. Als Maßnahmebeginn gilt das Auslösen des ersten Liefer- oder Leistungsvertrags bzw. die Ausführung von Eigenleistungen, insofern sie im Rahmen der Maßnahme / des Projektes angerechnet werden sollen. Davon nicht betroffen, ist die Beauftragung planerischer, konzeptioneller oder gutachterlicher Leistungen in Vorbereitung des Projektes, insofern diese nicht alleiniger Zweck sind.

Die AG, die Stadt Meißen, deren Beauftragte sowie die Prüfstellen des Landes oder des Bundes sind berechtigt Belege sowie die Verwendung der Zuwendung zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8. Ausschlusskriterien

Eine Förderung folgender Maßnahmen ist ausgeschlossen:

- Maßnahmen, die bereits Mittel des Bundes, des Landes oder EU-Fördermittel erhalten haben (Verbot der Doppelförderung),
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- sich wiederholende Veranstaltungen,
- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers,

- laufende Personalkosten des Antragstellers,
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- Maßnahmen außerhalb des Fördergebietes gemäß Ziffer 1,
- Maßnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht oder Bevorteilung einzelner Personen,
- Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben, eigentums- oder mietrechtliche Verpflichtungen finanzieren

9. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Förderung aus Mitteln der Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Die förderfähigen Kosten der Maßnahme sollen 8.000 Euro nicht übersteigen. Für eine oder mehrere investive Maßnahmen gilt für die Laufzeit der Verfügungsfonds je Objekt oder Gewerbeeinheit grundsätzlich eine Förderhöchstgrenze von 8.000 Euro. Im Einzelfall kann dieser Betrag unter Angabe besonderer Gründe überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten förderfähigen Kosten muss schriftlich bei der SEEG Service GmbH beantragt werden und kann erst nach Empfehlung durch die Arbeitsgruppe Verfügungsfonds erfolgen. Die Zustimmung zur Erhöhung der Zuwendung erfolgt schriftlich durch die Stadt. Reduzieren sich die nachgewiesenen förderfähigen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen richtet sich nach der Nutzungsdauer und dem Mitteleinsatz. Sie wird in Abstimmung zwischen der Gemeinde und der Arbeitsgruppe festgelegt und ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen.

Im Regelfall wird eine Förderhöchstgrenze von 50 % der förderfähigen Kosten festgesetzt. Falls Drittmittel in ausreichender Höhe in den Verfügungsfonds vorhanden sind, kann im Ausnahmefall für investive oder investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen eine Förderung bis zu 100 % aus den Verfügungsfonds erfolgen.

10. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Maßnahme ist der Geschäftsstelle eine umfassende Abrechnung und Dokumentation beizubringen (Verwendungsnachweis).

Als Grundlage für die Auszahlung sind, je nach Umfang der Maßnahme, folgende Unterlagen notwendig:

- ein schriftlicher Bericht über den Verlauf der Maßnahme inklusive Projektfotos (davon mindestens 2 Fotos zur freien Verwendung zum Zwecke der Veröffentlichung), wenn die Kosten der Maßnahme über 8.000 Euro betragen
- Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
- eine vollständige Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben analog dem eingereichten Antrag
- alle Originalrechnungen und Zahlungsbelege zu den Ausgaben zur Prüfung
- ggf. eine Aufstellung der Eigenleistungen untergliedert nach Person, Tag der Leistungserbringung, Aufwand in Stunden und Leistungsinhalt

Die Festlegung der vorzulegenden Unterlagen erfolgt im Zuwendungsbescheid.
Der Antragsteller erhält nach Eingang und Prüfung der Unterlagen die Auszahlungsmitteilung.
Die Mittel werden durch die Stadt Meißen ausgezahlt.

11. Widerruf der Zuwendung

Ein Widerruf des Zuwendungsbescheides erfolgt, wenn:

- die Maßnahme, das Projekt oder die Aktivität vorzeitig begonnen wurde
- die Maßnahme, das Projekt oder die Aktivität nicht antragsgemäß durchgeführt wurde
- der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorliegt
- in sonstigen, durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Fällen

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Meißen zur Förderung von Maßnahmen aus Verfügungsfonds vom 01.08.2019 außer Kraft.

04. 11. 2021

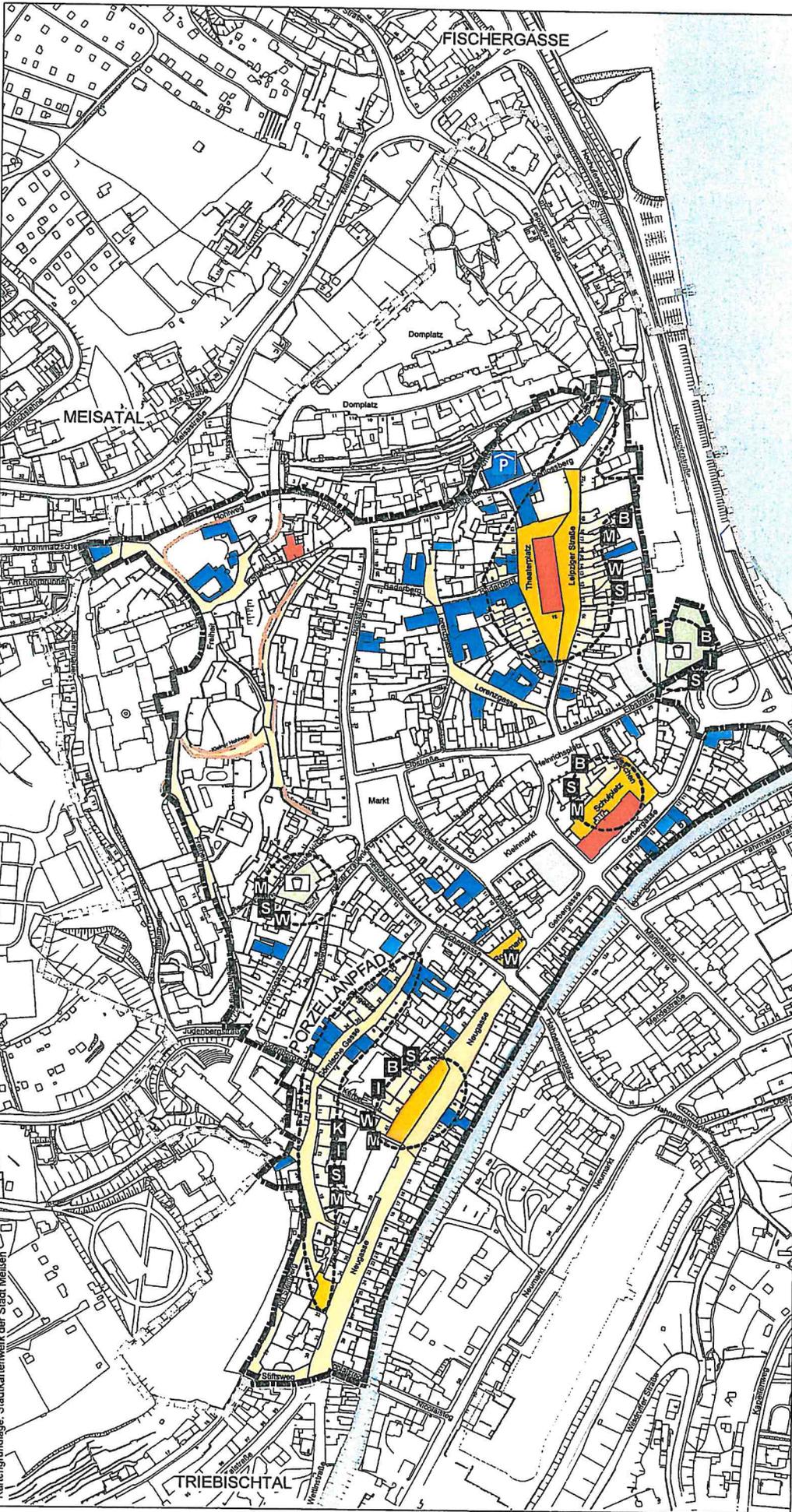
Meißen, den

Olaf Raschke
Oberbürgermeister



Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Gebietsabgrenzung „Historische Altstadt“ |
| Anlage 2 | Gebietsabgrenzung „Meißen links der Elbe“ |
| Anlage 3 | Gebietsabgrenzung „Meißen rechts der Elbe“ |
| Anlage 4 | Beispiele für förderfähige Maßnahmen |



Große Kreisstadt
MEISSEN

Fördergebietskonzept
Historische Altstadt

AKTUALISIERUNG 2018
PLAN 07
Plan aller städtebaulich
erforderlichen Maßnahmen

Stand März 2018

KOMMUNALE MASSNAHMEN

- Instandsetzung / Aufwertung von Straßen
- Umgestaltung von Platzbereichen
- Schwerpunkte der Sanierung / Umgestaltung
- Baumpflanzung / Grüngestaltung
- Informationsangebot
- Verkehrsberuhigung
- Spielangebot
- Möblierung
- Wasserstelle / Brunnenanlage
- Künstlerische Gestaltung / Porzellanpfad
- Stützmauersanierung
- Sanierung öffentlicher Gebäude
- Umgestaltung / Aufwertung von Grünflächen

Störungen der historischen Bebauungsstruktur /
Brachen: langfristig Wiederbebauung offenhalten

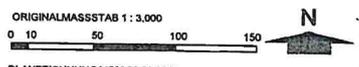
PRIVATE MASSNAHMEN

- Mögliche Sanierung / Modernisierung privater
Baudenkmale, derzeit in Bauzustandsstufe 3 o. 4
- Mögliche Lückenschließungen durch
Privatgebäude zur Wiederherstellung der
historischen Raumkanten
- Option: Umbau zum Anwohner-Parkhaus

- Umgrenzung des neuen Fördergebietes
- Umgrenzung des bisherigen
Sanierungsgebietes "Historische Altstadt"

Fördergebietskonzept
Historische Altstadt Meissen
AKTUALISIERUNG PLAN 07
Plan aller städtebaulich
erforderlichen Maßnahmen

Stand März 2018



Kartengrundlage: Stadtkartenwerk der Stadt Meissen

PLAN 02

Abgrenzungsplan



Umgrünung
Stadtumbauegebiet
"Meißen links der Elbe"
(Bearbeitungsgebiet)

Gebietsgröße: 49,4 ha

Große Kreisstadt

Meißen

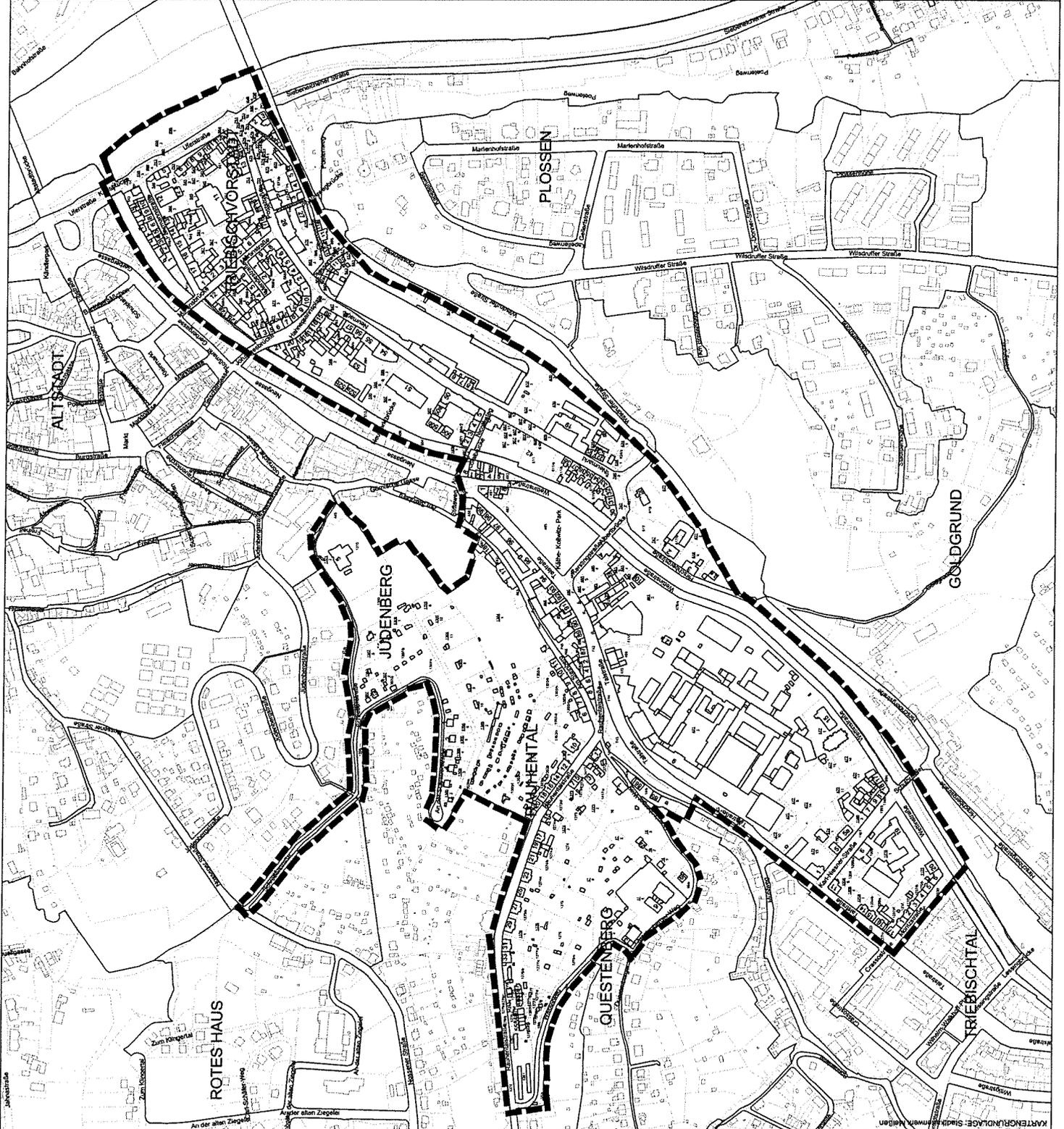
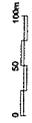
Stadtumbau

Fördergebietskonzept

"Meißen links der Elbe",

ORIGINALMASSSTAB
1 : 5.000

Art	Datum	Verfasser
1. V. S.	08.09.2011	L. L.
2. V. S.		



ARCHITECTURBÜRO
FANCIH
Dr.-Ing. Claus-Dieter Langer - Frank Arnold
D.-Bismarck-Platz 50 01662 Meißen
www.fanclanger.de

Anlage 4 zur Richtlinie des Verfügungsfonds der Stadt Meißen

Beispiele für förderfähige Maßnahmen (nicht abschließend)

Investive Maßnahmen:

- Bepflanzung und Begrünung,
- ortsfeste Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum (u. a. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser),
- ortsfeste Spielgeräte,
- ortsfeste Kunst im öffentlichen Raum,
- Beschilderungs- und Leitsysteme
- dauerhafte Werbeanlage an Gebäuden (entsprechend städtebaulicher Zielsetzung),
- ortsfeste Beleuchtung (auch saisonal),
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden (Malerarbeiten),
- Maßnahmen, die der Zwischennutzung von Brach-/Freiflächen oder Gebäuden dienen,
- Anschaffungen von ortsfesten Arbeitsgeräten für langfristiges bürgerschaftliches Engagement

Investitionsvorbereitende Maßnahmen:

- Durchführung von Wettbewerben,
- Gutachten,
- Umnutzungskonzepte für Flächen
- Analysen und Konzepte, die für die Umsetzung von investiven Maßnahmen notwendig sind,
- Baustellenmanagement,
- Bürgerbeteiligung,
- Öffentlichkeitsarbeit

Nichtinvestive Maßnahmen:

- erstmalige Teilnahme an Messen,
- Marketingaktionen,
- Zwischennutzung von leerstehenden Ladenlokalen
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater,
- Durchführung von vorbereitenden Studien (z. B. Marketingkonzepte),
- Gemeinsame Internetportale, Newsletter, Stadtteilzeitungen soweit sie nicht investitionsvorbereitend sind,
- Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase,
- Stadtteilmarketing und Werbung,
- Unterstützung von speziellen Events (Stadtteilfeste, Kultur- und Freizeitangebote)
- Anschaffungen von Arbeitsgeräten für eine kurze Dauer von Veranstaltungen/ Einrichtungen